



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Baggersee Niederrimsingen

Erweiterung der Abbaufäche auf den Gemarkungen
Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach

Wasserrechtsantrag für eine Interimsgenehmigung

Antrag auf Waldumwandlung

Auftraggeber:

HERMANN PETER



KG

Industriegebiet 3 79206 Breisach-Niederrimsingen Tel: 07668/71070 Fax: 07668/9215

Projektleitung

Dr. Werner Dieter Spang
Diplom-Geograph, Beratender Ingenieur

Bearbeitung

Silke Bischoff
Diplom-Umweltwissenschaftlerin

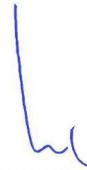
Heiko Bischoff
Diplom-Geograph



.....
Federführende Bearbeiterin



.....
Dr. Werner Dieter Spang



.....
Thomas Peter, Geschäftsführer

Wiesloch, im März 2024



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16
69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

Fax: 06222 971 78-99

www.sfn-planer.de

HERMANN PETER  KG

Hermann Peter KG

Industriegebiet 3
79206 Breisach-Niederrimsingen

Telefon: 07668 71070

Fax: 07668 9215

info@nr.hermann-peter.de
www.hermann-peter.de

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg
 an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der

Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Hermann Peter KG

Anschrift: Industriegebiet 3, 79206 Breisach-Niederrimsingen

- Waldbesitzer

Name: Stadt Breisach

Anschrift: Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein

Dauerhafte Waldumwandlung

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
2744	Niederrimsingen	528.948	28.419
3093	Gündlingen	534.846	10.900

- Beantragte Umwandlungsfläche

Summe: 39.319 qm

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen (gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
- 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Die Firma Hermann Peter KG, Breisach, betreibt auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach eine Rohstoffgewinnung im Nassabbau mit angeschlossener Kiesaufbereitung und Kiesveredelung.

Zur weiteren Aufrechterhaltung des Werkstandortes wurde ein Abbaukonzept für die nächsten ca. 27 Jahre mit Einbeziehung des Abbaus der im Bestandssee noch vorhanden Kiese, eines im Südostbereich angrenzenden sogenannten „Verwertungssees“ zur Einlagerung der Feinsedimente und der Erhaltung des überwiegenden Teils des innerhalb des Vorranggebiets liegenden Waldes erarbeitet (WALD + CORBE 2024).

Aufgrund der nur noch gering vorhandenen Vorräte plant die Hermann Peter KG zur Sicherung des Standorts die Beantragung einer Interimsfläche. Die zwei geplanten Erweiterungs-Teilflächen auf der Nordwest- und Nordostseite des Baggersees liegen gemäß dem Regionalplan Südlicher Oberrhein vom September 2017 im rechtskräftig als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesenen Bereich. Das ausgewiesene Vorranggebiet umfasst die Fläche zwischen dem derzeitigen Baggersee und dem nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet "Zwölferholz-Haid" und entspricht östlich des Baggersees weitgehend dem bewaldeten Bereich.

Durch das beantragte Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von ca. 5,3 ha in Anspruch genommen. Diese Fläche setzt sich folgendermaßen zusammen:

- *Westliche Erweiterungs-Teilfläche mit 1,61 ha: ca. 0,29 ha zukünftige Baggersee-Fläche, ca. 0,75 ha zukünftige Flachwasserzone sowie ca. 0,535 ha Böschungfläche, eine kleine Teilfläche (< 0,04 ha) ist bereits derzeit Baggersee*
- *Östliche Erweiterungs-Teilfläche mit 3,57 ha: ca. 2,9 ha zukünftige Baggersee-Fläche und ca. 0,66 ha Böschungfläche (rundungsbedingte Abweichung zu Gesamtfläche)*
- *Herzustellende Wegeverbindung mit 0,12 ha: ca. 0,09 ha zukünftiger Wegabschnitt, weiterhin 0,03 ha für Geländestreifen zwischen Weg und Baggerseeböschung*

Innerhalb dieser Fläche von insgesamt ca. 5,32 ha Größe wird **ca. 3,93 ha Wald (davon 3,69 ha von Waldbiotypen eingenommen) in Anspruch genommen.**

Auf diese Umwandlungsfläche bezieht sich der vorliegende Antrag auf Waldumwandlung. Die Umwandlungsfläche ist in den Anlagen 1 und 2 im Anhang sowie in Plan 4-1 (Bestand Biotypen) zur Bestandserfassung dargestellt. Sie umfasst den Wald innerhalb der nordwestlichen und nordöstlichen Erweiterungs-Teilfläche bis zur geplanten Böschungsoberkante.

In der genannten Umwandlungsfläche ist auch der ca. 275 m² umfassende Transportwegeabschnitt innerhalb der westlichen Erweiterungs-Teilfläche enthalten, dessen planungsrechtlicher Zustand Wald ist. Der Wegabschnitt wurde im Rahmen des zurückliegenden Genehmigungsverfahrens angelegt und diesbezüglich eine befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG beantragt. Aufgrund der neuerlichen Erweiterungspläne wird auf den für Herbst / Winter 2024 / 2025 geplanten Rückbau des Wegabschnitts und die anschließende Aufforstung verzichtet.

Zum Vorhaben wurden ein UVP-Bericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie sowie ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG erstellt. Die genannten Unterlagen sind dem Antrag auf Waldumwandlung beigelegt.

- Alternativenprüfung

Eine Erweiterung der Abbaufäche kann nur innerhalb der vom Regionalplan ausgewiesenen Abbaufäche in Richtung Nordwesten, Norden, Nordosten und Osten erfolgen. Nachbaggerungen im Böschungsbereich sind aufgrund der bereits erreichten Abbaulinien oder der im Böschungs- und Sohlbereich auflagernden Feinsedimente derzeit nicht möglich.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

- Flurstück Nr. 633 (teilweise), Gemarkung Oberrimsingen (14.015 m²)
- Flurstück Nr. 3028 (vollständig), Gemarkung Oberrimsingen (12.689 m²)
- Flurstück Nr. 7866 (vollständig), Gemarkung Oberrotweil (ca. 8.625 m²)
- Flurstück Nr. 7867 (vollständig), Gemarkung Oberrotweil (ca. 6.159 m²)

Die Ersatzaufforstungsflächen sind für Erholungssuchende frei zugänglich. Die dem Vorhaben benachbarte Aufforstungsfläche auf den Flurstücken 633 und 3028 gewährleistet auch den Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen (Erholungswald, Klimaschutzwald, sonstiger Wasserschutzwald).

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

- Waldumbau: Flurstück Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen (25.532 m²)

1. Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf ergibt sich gemäß REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019) aus der forstrechtlichen Eingriffsbewertung und -bilanzierung. Zudem muss die Ersatzaufforstung mindestens genauso groß sein wie die beantragte Umwandlungsfläche.

Die Bewertung der Biotoptypen im Ist-Zustand erfolgt mit Hilfe des Feinmoduls.

Als Plan-Zustand nach der Waldinanspruchnahme ist gemäß REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019) eine Ruderalflur mit einem Biotopwert von 9 Ökopunkten pro m² als Referenzwert zu berücksichtigen. Ergibt die rechnerische Differenz des Biotopwerts im Ist-Zustand zum Referenzwert weniger als 8, wird pauschal die Minstdifferenz von 8 angesetzt (siehe Tabelle 1-1).

Durch die geplante Baggerseeerweiterung wird eine Fläche von ca. 3,93 ha Wald im forstrechtlichen Sinn in Anspruch genommen. Eingeschlossen sind neben den gegenwärtig bestehenden Wald-Biotoptypen auch Flächen mit Brombeergestrüpp sowie Waldwege.

Abwertungen gegenüber dem Grundwert wurden aufgrund der folgenden Eigenschaften von Biotopbeständen vorgenommen:

- geringes Durchschnittsalter (beim Hainbuchen-Traubeneichen-Wald, dem Eichen-Sekundärwald, und einem Ahorn-Bestand),
- initialer Bestand (beim Sukzessionswald),
- unvollständige Waldbodenflora (beim Hainbuchen-Traubeneichen-Wald) sowie
- Unterpflanzung mit Spitz-Ahorn (beim Eichen-Sekundärwald).

Aufwertungen gegenüber dem Grundwert wurden aufgrund des Vorkommens des Blausterns (*Scilla bifolia*, unabhängig vom Biotoptyp), abhängig von dessen Häufigkeit, vorgenommen.

Eine Übersicht über die Auf- und Abwertungen enthält Tabelle 1-1.

Es ergibt sich ein **forstrechtlicher Ausgleichsbedarf von 725.027 Wertpunkten** (siehe Tabelle 1-2).

Tabelle 1-1. Bewertung der Biotoptypen in der Umwandlungsfläche nach der Methodik der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) mit fachlicher Begründung der Abweichungen vom Normalwert.

Biotoptyp	ÖKVO-Code	Wertspanne (Normalwert fett)	Biotoptypwert	Begründung bei Abweichung des Biotopwerts vom Normalwert
Bewertung im Feinmodul				
Brombeer-Gestrüpp	43.11	7-9-18	9	durchschnittliche Ausprägung
Hainbuchen-Traubeneichen-Wald	56.11	17-33-50	24	Abwertung: geringes Durchschnittsalter und standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden
			26	Abwertung: geringes Durchschnittsalter und standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden
			29	Abwertung: geringes Durchschnittsalter und standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden Aufwertung: vereinzelt Blaustern-Vorkommen
			30	Abwertung: geringes Durchschnittsalter und standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden Aufwertung: gruppenweises Blaustern-Vorkommen
			33	Abwertung: standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden
			34	Abwertung: geringes Durchschnittsalter und standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden Aufwertung: vereinzelt Blaustern-Vorkommen
				Aufwertung: flächiges Blaustern-Vorkommen
Eichen-Sekundärwald (Ersatzbestand anderer Laubwälder)	56.40	16-32-49	29	Abwertung: geringes Durchschnittsalter / Abwertung: geringes Durchschnittsalter und Spitz-Ahorn-Unterpflanzung
			32	Aufwertung: vereinzelt Blaustern-Vorkommen Abwertung: geringes Durchschnittsalter Aufwertung: vereinzelt Blaustern-Vorkommen
			35	Abwertung: geringes Durchschnittsalter Aufwertung: gruppenweises Blaustern-Vorkommen
			36	Abwertung: geringes Durchschnittsalter und Spitz-Ahorn-Unterpflanzung Aufwertung: flächiges Blaustern-Vorkommen
Sukzessionswald aus Laubbäumen	58.10	11-19-27	15	Abwertung: initialer Bestand
			19	durchschnittliche Ausprägung
			21	Aufwertung: vereinzelt Blaustern-Vorkommen
			23	Aufwertung: gruppenweises Blaustern-Vorkommen
			27	Aufwertung: flächiges Blaustern-Vorkommen
Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen	58.13	11-19-27	15	Abwertung: initialer Bestand
			19	durchschnittliche Ausprägung
			21	Aufwertung: vereinzelt Blaustern-Vorkommen
Ahorn-Bestand	59.14	9-14-22	13	Abwertung: geringes Durchschnittsalter
			14	Abwertung: geringes Durchschnittsalter Aufwertung: vereinzelt Blaustern-Vorkommen
Robinien-Wald	59.17	9-14-22	9	unterer Rahmen der Bewertung (invasive Art)
			11	unterer Rahmen der Bewertung (invasive Art) Aufwertung: gruppenweises Blaustern-Vorkommen
Douglasien-Bestand	59.45	9-14-22	14	durchschnittliche Ausprägung

Tabelle 1-2. Forstrechtliche Eingriffsbewertung unter Anwendung der Methode in RP FREIBURG (2019).

Biotoptyp	LUBW-Code	Biotopwert	Fläche (m ²)	Wertpunkte	Differenz der Wertpunkte zum Referenzzustand ¹ rechnerisch angesetzt		Differenz der Wertpunkte (angesetzt) x Fläche (m ²)
Bewertung des Ist-Zustands im Feinmodul							
Brombeer-Gestrüpp	43.11	9	272	2.448	0	8	2.176
Hainbuchen-Traubeneichen-Wald	56.11	24	1.402	33.648	15	15	21.030
		26	2.415	62.790	17	17	41.055
		29	1.934	56.086	20	20	38.680
		30	181	5.430	21	21	3.801
		33	2.271	74.943	24	24	54.504
Eichen-Sekundärwald (Ersatzbestand anderer Laubwälder)	56.40	26	2.244	58.344	17	17	38.148
		29	10.506	304.674	20	20	210.120
		32	1.975	63.200	23	23	45.425
		35	3.976	139.160	26	26	103.376
Sukzessionswald aus Laubbäumen	58.10	26	2.244	58.344	17	17	38.148
		29	10.506	304.674	20	20	210.120
		32	1.975	63.200	23	23	45.425
		35	3.976	139.160	26	26	103.376
		36	2.055	73.980	27	27	55.485
Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen	58.13	15	222	3.330	6	8	1.776
		19	31	589	10	10	310
		21	367	7.707	12	12	4.404
		23	790	18.170	14	14	11.060
		27	635	17.145	18	18	11.430
Ahorn-Bestand	59.14	13	230	2.990	4	8	1.840
		14	86	1.204	5	8	688
Robinien-Wald	59.17	9	604	5.436	0	8	4.832
		11	14	154	2	8	112
Douglasien-Bestand	59.45	14	3.082	43.148	5	8	24.656
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	2	2.124	4.248	-7	8	16.992
Summe			39.319	1.028.556			725.027
Kompensationsbedarf (Wertpunkte)							725.027
¹ Referenzzustand für die forstrechtliche Eingriffsbewertung ist der Biotoptyp "Pionier- und Ruderalvegetation" mit dem Biotopwert 9 (= Referenzwert). Ergibt die rechnerische Differenz des Biotopwerts im Ist-Zustand zum Referenzwert weniger als 8, wird pauschal die Mindstdifferenz von 8 angesetzt. Durch die Multiplikation der angesetzten Differenz der Wertpunkte mit der Fläche erhält man den forstrechtlichen Kompensationsbedarf.							

2. Ausgleichsmaßnahmen

2.1 Aufforstung eines Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes auf den Flurstücken Nr. 633 und Nr. 3028, Gemarkung Oberrimsingen

Eine 26.704 m² große Fläche auf den Flurstücken Nr. 633 und Nr. 3028 auf der Gemarkung Oberrimsingen wird als Hainbuchen-Traubeneichen-Wald aufgeforstet (siehe nachfolgende Abbildung). Diese Fläche wird derzeit als Acker genutzt.



Abbildung 2.1-1. Großräumige Lage der Aufforstungsfläche auf den Flurstücken 633 und 3028 auf der Gemarkung Oberrimsingen (rot) sowie der Waldumbaupläche (Maßnahme 3, grün) (Anlage 1 im Anhang zeigt die Aufforstungs- und Umbaupläche auf Basis der Bestandskarte gemäß FOGIS).

Zusätzlich zu den derzeit als Acker genutzten Teilen des Flurstücks 633 wird der im Zuge der Ersatzaufforstung für die zurückliegende Genehmigung geplante Saumstreifen, der zukünftig von Ersatzaufforstungen umgeben sein wird, aufgeforstet (siehe nachfolgende Abbildung 2.1-2, flächig grün überlagert mit grüner Schraffur).



Abbildung 2.1-2. Lage und Abgrenzung der Aufforstungsfläche auf den Flurstücken 633 und 3028 auf der Gemarkung Oberrimsingen (flächig grün: geplante Aufforstungsfläche, grün mit schwarzen Punkten: Anlage Waldmantel, hellgrün: Saum [nicht forstrechtlich relevant]; durch grüne Streifensignatur sind Aufforstungsflächen [inkl. Saumstreifen] aus zurückliegenden Verfahren gekennzeichnet).

Die Aufforstungsfläche wird von der bodenkundlichen Einheit "Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschotter des Rheins" eingenommen. Der Boden ist schwach bis mittel saurer, erst in > 60 cm Tiefe folgt kalkhaltiger lehmiger Sand bis sandiger Lehm mit Kiesanteilen bis an die Oberfläche.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist mittel, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch und die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe mittel bis hoch.

Die Flurstücke Nr. 633 und Nr. 3028 sind, wie alle angrenzenden Flurstücke, in der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung folgendermaßen bewertet:

- In der Flächenbilanzkarte sind die Flurstücke als Vorrangfläche 2 dargestellt. Es handelt sich um landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden und geringer Hangneigung.
- Die Wirtschaftsfunktionenkarte weist die Flächen als Vorrangflur I aus, Sonderkulturen werden auf der betreffenden Fläche jedoch nicht angebaut.

Im vorliegenden Fall grenzt die geplante Aufforstungsfläche an zwei Seiten an Wald. Nordwestlich der geplanten Aufforstungsfläche ist eine angrenzende Fläche, die in der Flurbilanz ebenfalls als Vorrangflur I dargestellt ist, bereits aufgeforstet. Sie bildet einen Korridor zwischen den östlich und westlich angrenzenden Waldflächen (besondere Bedeutung für den Biotopverbund; Wiedervernetzung von Lebensräumen). Die Flächen (ebenfalls Vorrangflur I) nordwestlich der bestehenden Aufforstung werden als Damwildgehege genutzt (siehe Anlage 1).

Alternative Flächen, die eine geringe landwirtschaftliche Eignung aufweisen, die für eine Aufforstung infrage kommen und auf die zugleich der Vorhabenträger einen Zugriff hat, sind nicht vorhanden. Die geplante Aufforstung an der ausgewählten Stelle grenzt im Nordwesten an eine bestehende Aufforstung, im Südwesten an bestehenden alten Wald. Sie hat eine hohe Bedeutung für die Wiedervernetzung von Lebensräumen und den Biotopverbund.

Die Aufforstung erfolgt hauptsächlich mit Eichen, weiterhin mit Feld-Ahorn, Hainbuche und Winter-Linde. Neben der Trauben-Eiche soll auch die Flaum-Eiche verwendet werden. Sie ist im südwest-lichen Baden-Württemberg einheimisch. Wegen ihrer Konkurrenzschwäche gegenüber anderen Baumarten und der geringen Ausbreitungsmöglichkeiten ist sie bislang weitgehend auf trockene Waldgrenzstandorte an Hängen des Kaiserstuhls, des Isteiner Klotzes und des Schwarzwaldrands beschränkt. Es gibt aber auch natürliche Vorkommen in der Rheinniederung. Unter den heutigen Wuchsbedingungen könnte sie ein wesentlicher Bestandteil naturnaher Wälder auf vielen Waldstandorten der Markgräfler Rheinebene sein; sie hat aber kaum Möglichkeiten, sich auf natürliche Weise dorthin auszubreiten.

Als typischer Begleiter der Flaum-Eiche soll auch die Elsbeere gepflanzt werden. Die Verwendung der Flaum-Eiche und der Elsbeere als besonders trockenheits- und hitzetolerante Arten kann die Stabilität der neuen Waldbestände auch bei häufig ungünstigen Wuchsbedingungen fördern.

Die äußeren 6 m der Ersatzaufforstung zu den landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken im Nord- und Südosten werden als strukturreicher Waldrand angelegt. Hierzu werden Sträucher mit einer Höhe bis 4 m gepflanzt. Geeignete und gebietstypische Straucharten für die Waldränder sind Rote Heckenkirsche, Schlehe, Liguster und Eingriffeliger Weißdorn. Von der Aufforstungsfläche entfallen ca. 1.990 m² (ca. 8 %) auf den Waldrand.

Die äußeren 4 m zu den an zwei Seiten angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation angelegt. Damit werden, zusammen mit der Anlage des strukturreichen Waldrands auf 6 m Breite, die Vorgaben von § 15 des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg eingehalten. Es werden Gräser verwendet, die nicht in den angrenzenden Äckern als "Unkräuter" hinderlich werden können. Geeignet sind zum Beispiel Glatthafer, Knäuelgras, Lieschgras und Rohr-Schwengel. Die Flächengröße dieses Waldsaums, der nicht in die Bewertung der Maßnahme 1 eingeht, beträgt ca. 1.365 m².

Es ergibt sich ein Zugewinn von 371.888 Wertpunkten (siehe Tabelle 2-1).

Tabelle 2-1. Maßnahme 1: Ermittlung der Differenz zwischen Plan- und Ist-Zustand unter Anwendung der Wertpunkte-Methode in REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019).

Biotoptyp	LUBW-Code	Biotopwert	Ist-Zustand		Plan-Zustand	
			Fläche (m ²)	Wertpunkte	Fläche (m ²)	Wertpunkte
Bewertung im Feinmodul						
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	4	26.212	104.848		
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation*	35.64	8	492	3.936		
Bewertung im Planungsmodul						
Hainbuchen-Traubeneichen-Wald	56.11	18			24.713	444.834
Strukturreicher Waldrand	45.50	18			1.991	35.838
Summe			26.704	108.784	26.704	480.672
Differenz Wertpunkte Plan- und Ist-Zustand						371.888

* im Zuge der Ersatzaufforstung für die zurückliegende Genehmigung geplanter Saumstreifen, der zukünftig von Ersatzaufforstung umgeben sein wird und daher auch aufgeforstet wird (siehe Abbildung 2.1-2, flächig grün überlagert mit grüner Schraffur).

Der Waldmantel wird im Plan-Zustand wie der Ziel-Waldbiotoptyp (Hainbuchen-Traubeneichen-Wald) bewertet. Dies ergibt sich aus der Methodik der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO), auf die die Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG 2019) verweist. Die ÖKVO sieht vor, dass Gebüsche, die den Mantel eines naturnahen Waldbestands bilden, dem Waldbiotoptyp zugeordnet und entsprechend bewertet werden.

Die Ersatzaufforstung gewährleistet den Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen (Erholungswald, Klimaschutzwald, Sonstiger Wasserschutzwald). Die an die Ersatzaufforstung

grenzenden Waldgebiete "Haid" und "Teilerwald" erfüllen dieselben Waldfunktionen wie der Wald der Umwandlungsfläche. Für die dazwischenliegende, künftige Waldfläche kann die entsprechende Funktionserfüllung sicher erwartet werden, zumal der von der Umwandlung betroffene Wald nicht alt ist.

2.2 Aufforstung eines Eichen-Sekundärwaldes auf den Flurstücken Nr. 7866 und Nr. 7867, Gemarkung Oberrotweil

Eine ca. 14.784 m² große Fläche auf den Flurstücken Nr. 7866 und Nr. 7867 auf der Gemarkung Oberrotweil wird als Eichen-Sekundärwald aufgeforstet (siehe nachfolgende Abbildung). Die Flurstücke werden derzeit ackerbaulich genutzt.



Abbildung 2.2-1. Großräumige Lage der Aufforstungsfläche auf den Flurstücken 7866 und 7867 auf der Gemarkung Oberrotweil.



Abbildung 2.2-2. Lage und Abgrenzung der Aufforstungsfläche auf den Flurstücken 7866 und 7867 auf der Gemarkung Oberrotweil (flächig grün: geplante Aufforstungsfläche, grün mit schwarzen Punkten: Anlage Waldmantel, hellgrün: Saum [nicht forstrechtlich relevant]).

Die Aufforstungsfläche wird von der bodenkundlichen Einheit "Auengley-Auenpararendzina und Auenpararendzina mit Vergleyung im nahen Untergrund aus Auenmergel" eingenommen. Der Boden ist zumeist tiefgründig und ab der Bodenoberfläche kalkhaltig. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist hoch bis sehr hoch, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch und die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe hoch.

Die Flurstücke Nr. 7866 und 7867 sind, wie alle angrenzenden Flurstücke, in der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung als Vorrangflur I enthalten, Sonderkulturen werden auf der betreffenden Fläche nicht angebaut.

Die geplante Aufforstungsfläche liegt innerhalb eines Offenlandbereichs, wenig westlich befindet sich ein knapp 2 ha großes Waldstück.

Alternative Flächen, die eine geringe landwirtschaftliche Eignung aufweisen, die für eine Aufforstung infrage kommen und auf die zugleich der Vorhabenträger einen Zugriff hat, sind nicht vorhanden.

Die Aufforstung umfasst Trauben-Eichen, Hainbuchen, Feld-Ahorn, Winter-Linden und Flaum-Eichen sowie als typischer Begleiter der Flaum-Eiche die Elsbeere. Die Verwendung der Flaum-Eiche und der Elsbeere als besonders trockenheits- und hitzetolerante Arten kann die Stabilität der neuen Waldbestände auch bei häufig ungünstigen Wuchsbedingungen fördern.

Die äußeren 6 m der Ersatzaufforstung zu den landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken im Westen und Osten bzw. zu den nördlich und südlich verlaufenden Wegen werden als strukturreicher Waldrand angelegt. Hierzu werden Sträucher mit einer Höhe bis 4 m gepflanzt. Geeignete und gebietstypische Straucharten für die Waldränder sind Rote Heckenkirsche, Schlehe, Liguster und Eingriffeliger Weißdorn. Von der Aufforstungsfläche entfallen ca. 3.200 m² (ca. 20 %) auf den Waldrand. Die äußeren 4 m werden als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation angelegt. Damit werden, zusammen mit der Anlage des strukturreichen Waldrands auf 6 m Breite, die Vorgaben von § 15 des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg eingehalten. Es werden Gräser verwendet, die nicht in den angrenzenden Äckern als "Unkräuter" hinderlich werden können. Geeignet sind zum Beispiel Glatthafer, Knäuelgras, Lieschgras und Rohr-Schwengel. Die Flächengröße dieses Waldsaums, der nicht in die Bewertung der Maßnahme 2 eingeht, beträgt ca. 2.300 m².

Es ergibt sich ein Zugewinn von 177.408 Wertpunkten (siehe Tabelle 2-2).

Tabelle 2-2. Maßnahme 2: Ermittlung der Differenz zwischen Plan- und Ist-Zustand unter Anwendung der Wertpunkte-Methode in REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019).

Biotoptyp	LUBW-Code	Biotopwert	Ist-Zustand		Plan-Zustand	
			Fläche (m ²)	Wertpunkte	Fläche (m ²)	Wertpunkte
Bewertung im Feinmodul						
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	4	14.784	59.136		
Bewertung im Planungsmodul						
Eichen-Sekundärwald	56.40	16			11.581	185.296
Strukturreicher Waldrand	45.50	16			3.203	51.248
Summe			14.784	59.136	14.784	236.544
Differenz Wertpunkte Plan- und Ist-Zustand						177.408

2.3 Maßnahme 3: Umbau von Rot-Eichen-Beständen in Eichen-Sekundärwald auf Flurstück Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen

Die Umbauflächen sind Rot-Eichen-Bestände im schwachen Baumholzstadium im Dornshau in der Abteilung Sauloch bzw. Brandholz wenig nördlich des Baggersees beziehungsweise der nordwestlichen Teilfläche der Baggersee-Erweiterung (siehe Abbildung 2.1-1).

Im "Sauloch" handelt es sich um einen ca. 1,82 ha großen, geschlossenen, ca. 30 - 35 Jahre alten Rot-Eichen-Bestand. Unterständig sind auf ca. 80 % der Fläche Hainbuchen und auf 10 % der Fläche Rot-Eichen vorhanden.

Auch im "Brandholz" handelt es sich um einen Rot-Eichen-Bestand (ca. 0,73 ha). Dieser ist geschlossen bis locker, die Rot-Eichen sind ca. 40 Jahre alt und haben Dürreschäden. Im Unterstand wachsen auf 90 % der Fläche Hainbuchen.

Durch die Entnahme der Rot-Eichen und gruppenweise Pflanzung von Trauben-Eichen, Winter-Linden und Hainbuchen werden die Bestände zu Eichen-Sekundärwäldern umgebaut.

Die Maßnahme trägt sowohl zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG als auch zur Kompensation von Eingriffen in den Wald gemäß § 15 BNatSchG bei.

Durch den Umbau ergibt sich ein Zugewinn von 178.724 Wertpunkten (siehe Tabelle 2-3).

Tabelle 2-3. Maßnahme 3: Ermittlung der Differenz zwischen Plan- und Ist-Zustand unter Anwendung der Wertpunkte-Methode in REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019).

Biotoptyp	LUBW-Code	Biotopwert	Ist-Zustand		Plan-Zustand	
			Fläche (m ²)	Wertpunkte	Fläche (m ²)	Wertpunkte
Bewertung im Feinmodul						
Roteichen-Bestand	59.13	13	25.532	331.916		
Bewertung im Planungsmodul						
Eichen-Sekundärwald	56.40	20			25.532	510.640
Summe			25.532	331.916	25.532	510.640
Wertpunkte-Zugewinn						178.724

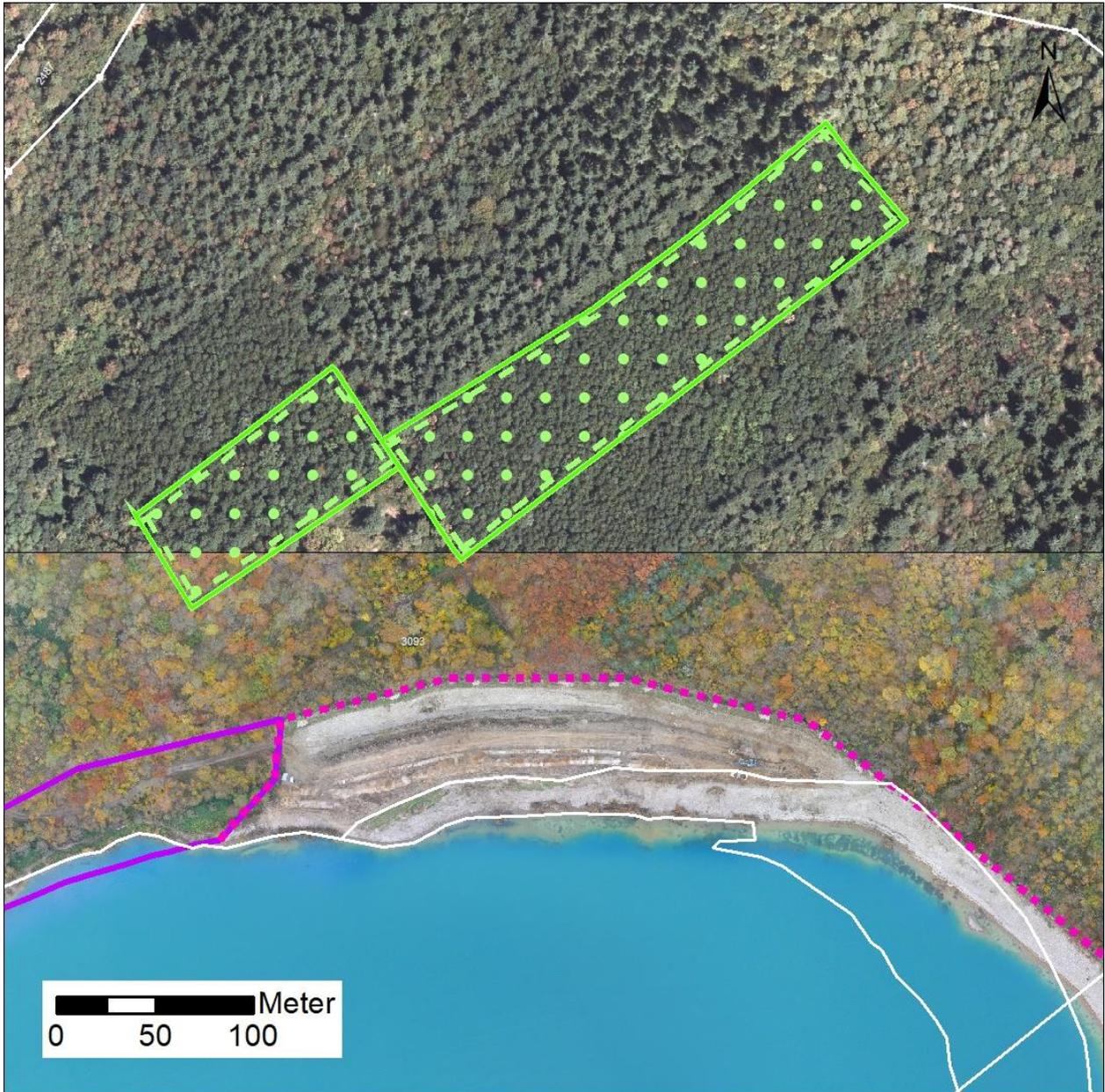


Abbildung 2-3. Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche 3 auf Flurstück Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen.

2.4 Gesamtbilanz

Die Aufforstungsfläche (Maßnahme 1 und 2) umfasst 41.488 m² und ist damit um 2.169 m² größer als die 39.319 m² große Umwandlungsfläche. Durch die Aufforstung ergibt sich ein Zugewinn von 549.296 Wertpunkten (siehe Tabelle 2-4).

Zusätzlich zur Aufforstung wird die Maßnahme 3 (Waldumbau auf 2,55 ha) umgesetzt, die zu einem Zugewinn von 178.724 Wertpunkten führt.

Der Kompensationsbedarf von 725.027 Wertpunkten wird durch die Maßnahmen vollständig erbracht (siehe Tabelle 2-4).

Tabelle 2-4. Wertpunktezugewinn durch die Aufforstungen (Maßnahme 1 und 2) sowie die weitere Ausgleichsmaßnahme 3 (Waldumbau).

Maßnahme	Fläche in m ²	Ausgleich (Wertpunkte)
Maßnahme 1: Aufforstung auf Flurstück Nr. 633 und 3028 (Gemarkung Oberrimsingen)	26.704	371.888
Maßnahme 2: Aufforstung auf Flurstück 7866 und 7867 (Gemarkung Oberrotweil)	14.784	177.408
Maßnahme 3: Umbau eines Rot-Eichen-Bestands in einen Eichenwald auf Flurstück Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen	25.532	178.724
Gesamtausgleich		728.020

3 Quellenverzeichnis

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019): Forstrechtlicher Ausgleich bei Waldumwandlungen nach §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG), Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz - Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen, Stand 18.12.2019.

WALD + CORBE CONSULTING GMBH (2024): Baggersee Niederrimsingen. Erweiterung der Abbaufäche auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach. Wasserrechtsantrag für eine Interimgenehmigung. Erläuterungsbericht. - im Auftrag der Hermann Peter KG.

- Zustimmung Waldeigentümer bezüglich der **Waldinanspruchnahme** (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Gemarkung Gündlingen, Flurstück Nr. 3093

Gemarkung Niederrimsingen, Flurstück Nr. 2744

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

- Zustimmung **Eigentümer der Ersatzaufforstungsfläche** - Flurstück 633, Gemarkung Oberrimsingen

Ich stimme der oben beschriebenen Maßnahmenumsetzung innerhalb der Ausgleichsfläche zu.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

- Anlagen

Lageplan Umwandlungsfläche

(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

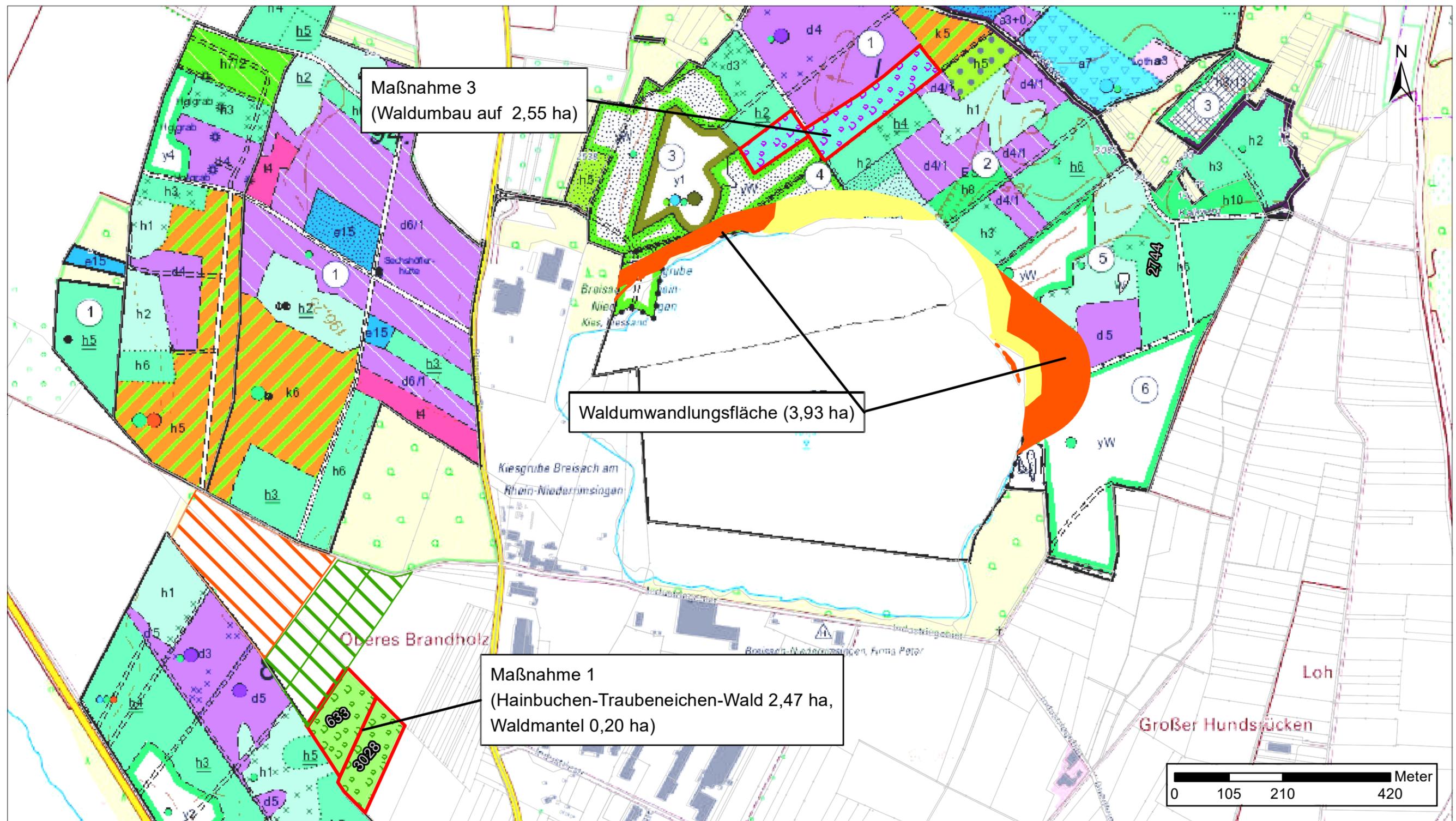
Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)



Legende

Bestand

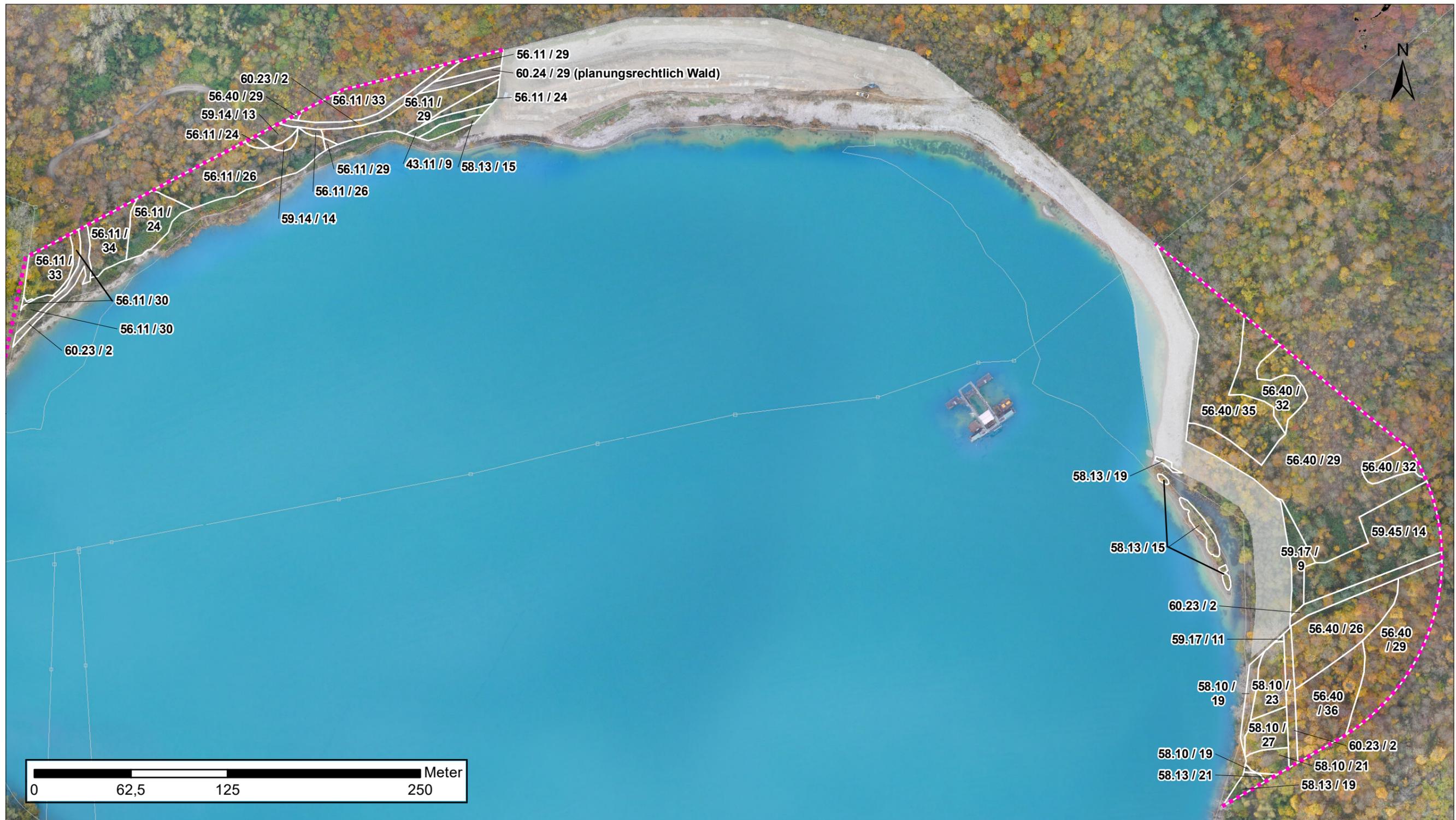
- Flurstück
- Aufforstungen
- Damwildgehege
- beantragte Waldumwandlungsfläche

Planung

- Aufforstung (Maßnahme 1)
- Aufforstung (Maßnahme 2 außerhalb des Kartenausschnitts)
- Waldumbau (Maßnahme 3)

Anlage 1

Lage und Abgrenzung der Maßnahmenfläche 1 auf den Flurstücken 633 und 3028, Gemarkung Oberrimsingen, Maßnahmenfläche 3 auf Flurstück 3093, Gemarkung Gündlingen sowie der Waldumwandlungsfläche



Waldumwandlungsfläche (angegeben ist der LUBW-Biotoptypencode und die jeweiligen Ökopunkte)

----- geplante Böschungsoberkante

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| 43.11 | Brombeer-Gestrüpp | 59.14 | Ahorn-Bestand |
| 56.11 | Hainbuchen-Traubeneichen-Wald | 59.17 | Robinien-Wald |
| 56.40 | Eichen-Sekundärwald (Ersatzbestand anderer Laubwälder) | 59.45 | Douglasien-Bestand |
| 58.10 | Sukzessionswald aus Laubbäumen | 60.23 | Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter |
| 58.13 | Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen | 60.24 | Unbefestigter Weg oder Platz |

Waldumwandlungsfläche

Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG

Vorhaben	
Fläche der Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG in ha	Waldumwandlung nach § 9: 3,93 ha im Zuge der Erweiterung des Baggersees Niederrimsingen
Flurstück Nr.	2744 (teilweise), Gemarkung Niederrimsingen; 3093 (teilweise), Gemarkung Gündlingen
Gemarkung	Niederrimsingen und Gündlingen
Gemeinde	Breisach am Rhein
mögliche kumulierende Vorhaben (vgl. §§ 10 bis 12 UVPG) Sofern gegeben, bitte erläutern	keine
Vorhabenträger	Hermann Peter KG Industriegebiet 3, 79206 Breisach-Niederrimsingen

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“	
Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p style="text-align: center;">Prüfstufe 1 (immer auszufüllen)</p> <p>Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten</p> <p style="text-align: center;">Kriterien 1-11</p> <p style="text-align: center;">(gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG)</p> <p>Prüfstufe 2 (nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten in Prüfstufe 1 auszufüllen)</p> <p style="text-align: center;">Kriterien 12-27</p> <p style="text-align: center;">(gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>	<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p style="text-align: center;">Kriterien 1-27 (Prüfstufen 1+2)</p> <p style="text-align: center;">(gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>
Die Frage nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist im Hinblick auf nachfolgende Schutzgüter (s. § 2 (1)) zu beurteilen: Menschen – insbes. menschliche Gesundheit (neu), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (neu), Fläche (neu), Boden, Wasser, Luft, Klima (Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz), Landschaft, Kultur- und Sachgüter	

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde:
<p>Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p> <p>FISCHER, H. & KLINK, H.-J. (1967): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 177 Offenburg. Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Herausgegeben vom Institut für Landeskunde. Bad Godesberg. 48 S.</p> <p>FVA, FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg.</p> <p>MLR MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2000): Naturraum Mittlerer Schwarzwald (Nr. 153). - Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg, Naturraumsteckbriefe, ILPÖ / IER Universität Stuttgart (download unter www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).</p> <p>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom 22.09.2017.</p> <p>REICHEL, G. (1964): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 185 Freiburg i.Br. Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Herausgegeben vom Institut für Landeskunde. Bad Godesberg. 47 S.</p> <p>SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA GMBH (2024a): Baggersee Niederrimsingen. Erweiterung der Abbaufäche auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach, Interimsverfahren. Landschaftspflegerischer Begleitplan. - im Auftrag der Hermann Peter KG.</p> <p>SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA GMBH (2024b): Baggersee Niederrimsingen. Erweiterung der Abbaufäche auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach, Interimsverfahren. Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG. - im Auftrag der Hermann Peter KG.</p> <p>SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA GMBH (2024c): Baggersee Niederrimsingen. Erweiterung der Abbaufäche auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach, Interimsverfahren. UVP-Bericht. - im Auftrag der Hermann Peter KG.</p> <p>WALD + CORBE CONSULTING GMBH (2024): Baggersee Niederrimsingen. Erweiterung der Abbaufäche auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach, Interimsverfahren. Erläuterungsbericht. - im Auftrag der Hermann Peter KG.</p> <p>WM WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.</p>

Prüfstufe 1 Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG	
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete
Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, nämlich das FFH-Gebiet 8111-341 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" und das Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach", sind mindestens 1,8 km von den beantragten Umwandlungsflächen entfernt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind aufgrund der räumlichen Distanz auszuschließen.	
2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter An die beantragte Umwandlungsfläche grenzt nördlich das Naturschutzgebiet Nr. 3.590 "Zwölferholz-Haid". Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung eines ausgedehnten Waldgebiets mit einer Vielzahl zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, • die Erhaltung und Entwicklung der potentiell natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften, • unter anderem die Erhaltung des größten zusammenhängenden Vorkommens des Blausterns (<i>Scilla bifolia</i>) im rechtsrheinischen südlichen Oberrheingebiet, • die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensraum für die Wildkatze und Teil eines wichtigen Korridors für den großräumigen Biotopverbund, • die Erhaltung und Pflege beziehungsweise extensive Nutzung von an den Wald angrenzenden Wiesen und anderen Lebensräumen, • die Erhaltung und Sicherung von landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmälern. Auswirkungen der Waldumwandlung auf das Naturschutzgebiet sind auszuschließen.	
3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)
Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Umfeld der beantragten Waldumwandlung nicht vorhanden. Auswirkungen des Vorhabens sind daher auszuschließen.	
4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Biosphärenreservate sind im Umfeld der beantragten Waldumwandlung nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.039 "Zwölferholz-Haid" schließt sich westlich und östlich an das Naturschutzgebiet Nr. 3.590 an (siehe Punkt 2). Es ist mindestens 200 m von der nächstgelegenen Erweiterungs-Teilfläche entfernt. Auswirkungen des Vorhabens sind auszuschließen.	
5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Naturdenkmäler sind im Umfeld der beantragten Waldumwandlung nicht vorhanden. Auswirkungen des Vorhabens sind daher auszuschließen.	
6	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umfeld der beantragten Waldumwandlung nicht vorhanden. Auswirkungen des Vorhabens sind daher auszuschließen.	
7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Bereich der östlichen Erweiterungs-Teilfläche befinden sich fünf gemäß § 30 BNatSchG geschützte Schilfröhrichte (insgesamt 450 m ² groß) sowie weiterhin ein 460 m ² großer planungsrechtlich vorhandener Schilfröhricht-Bestand. Es wird ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Als Ausgleich erfolgt die Pflanzung von Ufer-Schilfröhricht in der am nordwestlichen Rand des Baggersees anzulegenden Flachwasserzone auf einer Fläche von ca. 460 m ² sowie weiterhin die Umpflanzung der 450 m ² großen Bestände ans Nordufer (vgl. Maßnahme K5 - Anlage von Ufer-Schilfröhricht im LBP [SFN 2024a]). Durch das Vorhaben werden weiterhin Teile eines nach § 30a LWaldG geschützten Biotopschutzwalds in Anspruch genommen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, letzter Satz, gelten die Verbote bezüglich der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Insofern ist der Biotopschutzwald in seinem Schutz den nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotopen gleichgestellt. Durch die beantragte Waldumwandlung wird eine ca. 0,7 ha große Teilfläche des Biotopschutzwalds "Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz" (Biotop-	

		<p>Nr. 279113154506) in Anspruch genommen, davon sind ca. 0,6 ha von Wald bestanden.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Baggersees Niederrimsingen wird deswegen ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG gestellt (SFN 2024b).</p> <p>Der Bestand des Biotopschutzwalds "Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz" ist als seltene naturnahe Waldgesellschaft geschützt. Als Biotoptyp ist im Erfassungsbogen für die gesamte Fläche der Hainbuchen-Traubeneichen-Wald angegeben. Die Teilfläche, für die die Ausnahme nach § 30a LWaldG beantragt wird, ist ein Fragmentbestand. Sie besteht größtenteils aus Hainbuchen mit geringen Stammdurchmessern sowie Feld-Ahorn und in kleinen Gruppen Eichen. Die Krautschicht ist wegen der Beschattung artenarm; sie wird von Efeu geprägt. Die lichtbedürftigen Charakterarten des Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes fehlen. Auf ca. 0,5 ha des in Anspruch zu nehmenden Teils des amtlich kartierten Biotopschutzwalds kommt der Blaustern vor, überwiegend in Form verstreuter Einzelpflanzen (ca. 0,32 ha), auf ca. 0,17 ha in Gruppen und auf ca. 120 m² zahlreich mit Deckungswerten zwischen 5 und 25 %.</p> <p>Rund 95 % des gemäß des offiziellen Datensatzes ca. 10,6 ha großen Biotopschutzwalds bleiben vom Vorhaben unberührt; hierzu zählen die Bestände mit älteren Bäumen und hohen Eichenanteilen. Vollständig unberührt bleibt der unmittelbar westlich / nördlich angrenzende Biotopschutzwald "Wald O Gündlingen" (Biotop-Nr. 279113153175, Größe 26,25 ha), der sich vom Biotopschutzwald "Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz" nur durch die Eigentumsverhältnisse unterscheidet (Privatwald; der Biotopschutzwald "Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz" ist Gemeindewald). Insofern betrifft die Flächeninanspruchnahme rund 1,4 % des nach § 30a LWaldG geschützten Waldes im nördlichen und nordwestlichen Anschluss an den Baggersee.</p> <p>Als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Teilstücks des Biotopschutzwalds dient die beantragte Ersatzaufforstung mit einer Flächengröße von 2,67 ha auf den Flurstücken 633 und 3028 (Gemarkung Oberrimsingen) als Hainbuchen-Traubeneichen-Wald. Erhebliche Auswirkungen durch die Waldumwandlung verbleiben somit nicht.</p>
8	<p>Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)</p>	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Im Umkreis des Baggersees befinden sich vier festgesetzte Wasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet im Abstrombereich des Baggersees ist das "WSG-Breisach OT Gündlingen TB". Die festgesetzten Wasserschutzgebietszonen I bis III befinden sich mindestens ca. 380 m nördlich der beantragten Waldumwandlung. Aus dem Jahr 1994 liegt eine fachtechnische Abgrenzung vor, die eine deutliche Ausdehnung bis zum südlichen Ende des Baggersees Niederrimsingen vorsieht. Eine weitere fachtechnische Abgrenzung, eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets "WSG-Ihringen TB Gewann Ried" südlich von Ihringen, erstreckt sich ebenfalls bis zum südlichen Ende des Baggersees Niederrimsingen.</p> <p>Auswirkungen durch die Waldumwandlung sind auszuschließen.</p> <p>Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind innerhalb und im direkten Umfeld der beantragten Waldumwandlung nicht vorhanden. Auswirkungen des Vorhabens sind daher auszuschließen.</p>
9	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Innerhalb und im direkten Umfeld der beantragten Waldumwandlung sind keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</p>
10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG</p>	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Die Gemeinde Breisach am Rhein gehört laut Landesentwicklungsplan (WM 2002) zur Raumkategorie "Mittelzentrum". Auswirkungen des Vorhabens auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind daher auszuschließen.</p>
11	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Die beantragte Waldumwandlungsfläche umfasst Teile eines archäologischen Kulturdenkmals in Form von Resten einer hallstadtzeitlichen Siedlung (ältere Eisenzeit) innerhalb der westlichen Erweiterungs-Teilfläche.</p> <p>Die Beseitigung von Teilen der Reste einer hallstadtzeitlichen Siedlung erfordert gemäß § 8 DSchG eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.</p>

<p>Prüfstufe 2 Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 3 des UVPG</p> <p>- im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung, <u>nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten</u> (vgl. Prüfstufe 1) auszufüllen. Relevant sind nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete (vgl. Prüfstufe 1) betreffen können (§ 7 (2)).</p> <p>- im Rahmen einer <u>allgemeinen</u> Vorprüfung <u>immer auszufüllen</u></p>	
<p>Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
12	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)</p>
	<p><i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p><i>Die beantragte Waldumwandlungsfläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg wurde der Wald innerhalb der Vorhabenfläche auf Teilflächen als Klimaschutzwald, Sonstiger Wasserschutzwald sowie Erholungswald erfasst. Wie in Kapitel 2.1 des Antrags auf Waldumwandlung dargestellt, gewährleistet die geplante Ersatzaufforstung den Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung für die genannten Schutz- oder Erholungsfunktionen. Die südlich und nördlich der Ersatzaufforstung liegenden Waldgebiete "Haid" und "Teilerwald" erfüllen dieselben Waldfunktionen. Für die dazwischenliegende, künftige Waldfläche wird die entsprechende Funktionserfüllung sicher erwartet.</i></p>
13	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Waldschutzgebieten (§ 32 LWaldG) - Waldbiotopen (§ 33 NatSchG, § 30a LWaldG, sonstige Ergebnisse der Waldbiotopkartierung) - Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans (§ 46 JWMG) - Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind - Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG)</p>
	<p><i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p><u>Boden und Fläche</u> <i>Der Boden der geplanten Waldumwandlungsfläche ist nach den Bodendaten des LGRB (2019) Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschottern des Rheins. Die Fläche steht derzeit für die Forstwirtschaft, die Waldfunktionen (Klimaschutzwald, Sonstiger Wasserschutzwald und Erholungswald) sowie für die Naherholung zur Verfügung.</i></p> <p><u>Landschaft</u> <i>Naturräumlich gehört der Baggersee Niederrimsingen und seine Umgebung zur "Colmar-Neuenburger Rheinebene (Markgräfler Rheinebene)" und ist Teil der Untereinheit "Hausen-Rimsinger Hochgestade" (Nr. 200.12, FISCHER & KLINK 1967, REICHEL 1964). Dabei handelt es sich um eine durchschnittlich 2 m höher als die westlich angrenzende Rheinaue gelegene, trockene Niederterrassenlandschaft, die im Norden vom Kaiserstuhl beziehungsweise im Osten vom Tuniberg eingerahmt und vorwiegend ackerbaulich, zum Teil auch als Grünland genutzt wird.</i></p> <p><u>Wasser</u> <i>Der Baggersee Niederrimsingen gehört zu den tiefen Baggerseen der Ober-rheinebene, die eine Vollzirkulation des Wasserkörpers von Herbst bis Frühjahr und eine sommerliche Stagnationsphase aufweisen. Der See hat eine hervorragende Wasserqualität, er ist oligotroph. Der Gewässerrandstreifen des Baggersees wird durch die beantragte Waldumwandlung nicht in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Zur Erweiterung der Abbaufäche am Baggersee Niederrimsingen wurde ein hydrogeologisches Gutachten vom Büro E. Funk erstellt. Im Rahmen früherer Erweiterungsanträge wurden bereits umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, auf die zurückgegriffen wird. Die folgenden Aussagen zum Grundwasser sind dem hydrogeologischen Gutachten entnommen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels beträgt im Bereich des Baggersees 1,47 m im gemessenen Zeitraum von 2008 bis 2023. Der Flurabstand im Umfeld des Baggersees liegt bei ca. 4 - 6 m.</i> • <i>Die generelle Fließrichtung verläuft von Südost nach Nordwest. Nördlich des Baggersees, im Bereich des Tiefbrunnens Gündlingen, teilt sich der Grundwasserstrom in einen östlichen und einen westlichen Ast. Die Grundwasserströmung erfolgt dann nach Nordost in Richtung der Ostrheinrinne beziehungsweise Nordwest entlang des Rheins.</i> • <i>Im Bereich der offen gelegten Wasserflächen wird die Strömungsrichtung entsprechend der Kippung des Wasserspiegels verändert. Dadurch erhöht</i>

		<p>sich auch unterstromig des Sees das Gefälle des Grundwassers. Bei mittleren Grundwasserverhältnissen ergibt sich rechnerisch ein ober- und unterstromiger Kippungsbetrag von ca. 0,15 m für den aktuellen See.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Verwendung des mittleren kf-Wertes ergeben sich für den Ist-Zustand ca. 151 m Reichweite der oberstromigen Absenkung und unterstromigen Aufhöhung des Grundwasserstands. Dabei werden ca. 90 % der seebedingten Grundwasserstandsänderung schon wieder in einer Entfernung von ca. 66 m vom Seeufer abgebaut. Für höhere und niedrigere Grundwasserstände kann von einem unveränderten beziehungsweise ähnlichen Gradienten des Grundwasserspiegels ausgegangen werden. • Das Grundwasser ist nährstoffreich und hat einen hohen Sauerstoffgehalt. Alle Wässer entsprechen dem Ca-HCO₃-Wassertyp. <p>Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind, sind in der beantragten Waldumwandlungsfläche nicht vorhanden.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</u></p> <p>In der beantragten Waldumwandlungsfläche kommen Hainbuchen-Traubeneichen-Wald, Eichen-Sekundärwald sowie kleinflächiger Sukzessionswald und ein Douglasiens-Bestand vor. Geringe Anteile werden von Ahorn- sowie Robinien-Wald eingenommen. Das Vorkommen des Blausterns ist ein besonderes Charakteristikum und Bestandteil des Schutzzwecks des nördlich an die Waldumwandlungsfläche angrenzenden Naturschutzgebiet "Zwölferholz-Haid".</p> <p>Der Hainbuchen-Traubeneichen-Wald entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 9170 "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald". Er ist fragmentarisch ausgeprägt (geringes Alter, Krautschicht artenarm und weithin fehlend).</p> <p>Waldschutzgebiete sind in der beantragten Waldumwandlungsfläche nicht vorhanden.</p> <p>Durch die beantragte Waldumwandlung wird eine ca. 0,5 ha große Teilfläche des Biotopschutzwalds "Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz" (Biotop-Nr. 279113154506) in Anspruch genommen.</p> <p>Wie bei Prüfstufe 1, Punkt 7, dargestellt, gleicht die geplante, ca. 2,67 ha große Ersatzaufforstung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Biotopschutzwald aus.</p> <p>Laut Generalwildwegeplan Baden-Württemberg verläuft der Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung "Liliental / Wasenweiler (Kaiserstuhl) - Markgräfler Rheinebene - Forêt de la Hardt Sud (F)" nördlich des Baggersees. Er hat laut Karten- und Datendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eine Bedeutung für trockene Anspruchstypen. Die Funktion des Wildtierkorridors bleibt auch nach der Waldumwandlung bestehen.</p> <p>Innerhalb der beantragten Waldumwandlungsfläche wurden ein Kastenquartier des Kleinen Abendseglers sowie jeweils zwei Brutplätze der bestandsbedrohten Arten Turteltaube und Star sowie jeweils ein Revierzentrum von Grauschnäpper, Klappergrasmücke und Stockente nachgewiesen. Die Nutzung einer Pappel innerhalb der Vorhabenfläche als Brutbaum durch den Kleinspecht ist möglich. Weiterhin sind Teilflächen von der Haselmaus besiedelt.</p> <p>Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird das baubedingte Töten der genannten sowie weiterer Tiergruppen / Tierarten vermieden. Zudem werden mit zeitlichem Vorlauf Ersatzlebensräume bereitgestellt.</p>
<p>Merkmale der Vorhaben</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>		
<p>14</p>	<p>Größe und Ausgestaltung des Vorhabens</p>	<p><u>Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert</u></p> <p>Das beantragte Vorhaben ist die Erweiterung des Baggersees Niederrimsingen auf zwei Teilflächen mit der Erstellung einer Flachwasserzone sowie der Wiederherstellung einer Wegeverbindung.</p> <p>In der Technischen Planung umfasst die Erweiterung jeweils die Flächen von der bereits genehmigten Konzessionsgrenze bis zur Außengrenze der neuen Böschungsoberkante. Daraus ergibt sich eine Größe von ca. 1,52 ha für die westliche Teilfläche und eine Größe von ca. 2,8 ha für die östliche Teilfläche.</p> <p>Umweltauswirkungen in Form von Flächeninanspruchnahmen treten auf größerer Fläche auf. Bezüglich der nordwestlichen Erweiterungs-Teilfläche umfasst der Eingriff weiterhin die im Osten angrenzende, unbewaldete Baggerseeböschung und ist insgesamt ca. 1,61 ha groß.</p> <p>Die nordöstliche Erweiterungs-Teilfläche führt zur Inanspruchnahme der Halbinsel mit angrenzender Flachwasserzone sowie der im Rahmen der zurückliegenden Genehmigung geplanten Flachwasserzone und Böschung, die bisher noch nicht hergestellt wurden. Die Flächeninanspruchnahme umfasst insgesamt ca. 3,57 ha. Weitere ca. 0,12 ha werden für die herzustellende Wegeverbindung in Anspruch genommen</p>

		<p>Durch das beantragte Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von ca. 5,32 ha in Anspruch genommen. Diese Fläche setzt sich folgendermaßen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Westliche Erweiterungs-Teilfläche mit 1,61 ha: ca. 0,29 ha zukünftige Baggersee-Fläche, ca. 0,75 ha zukünftige Flachwasserzone sowie ca. 0,535 ha Böschungsfäche, eine kleine Teilfläche (< 0,04 ha) ist bereits derzeit Baggersee • Östliche Erweiterungs-Teilfläche mit 3,57 ha: ca. 2,90 ha zukünftige Baggersee-Fläche und ca. 0,66 ha Böschungsfäche (rundungsbedingte Abweichung zu Gesamtfläche) • Herzustellende Wegeverbindung mit 0,12 ha: ca. 0,09 ha zukünftiger Wegabschnitt, weiterhin 0,03 ha für Geländestreifen zwischen Weg und Baggerseeböschung <p>Innerhalb dieser Fläche von insgesamt ca. 5,32 ha Größe wird ca. 3,93 ha Wald (davon 3,69 ha von Waldbiototypen eingenommen) in Anspruch genommen.</p>
15	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p>Nach der erfolgten Waldumwandlung wird auf dieser Fläche der Kiesabbau am Baggersee Niederrimsingen fortgesetzt bzw. eine Flachwasserzone angelegt.</p>
16	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p>Durch die beantragte Waldumwandlung wird ca. 3,69 ha Wald gerodet. Anschließend wird dort der Kiesabbau fortgesetzt bzw. eine Flachwasserzone angelegt.</p>
17	Erzeugung von Abfällen (im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p>Es werden durch die beantragte Waldumwandlung keine Abfälle erzeugt.</p>
18	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</p> <p>Es kommt vorhabenbedingt nicht zu Umweltverschmutzung und Belästigungen.</p>
19	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verwendete Stoffe und Technologien - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG 	<p>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Es bestehen durch die beantragte Waldumwandlung keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.</p>
20	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<p>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>Es entstehen durch die beantragte Waldumwandlung keine Risiken für die menschliche Gesundheit.</p>
<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Kriterien 1 –20 zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>		
21	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>räumlicher Wirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen</p> <p>Die beantragte Waldumwandlung hat keine Auswirkungen über den direkten Eingriffsbereich hinaus. Der nach der Waldumwandlung stattfindende Kiesabbau bzw. die Anlage einer Flachwasserzone wird zu vergleichbaren Geräusch- und Lichtemissionen wie die gegenwärtige Kiesgewinnung führen. Der Status quo verändert sich nicht. Die geplante Baggerseeerweiterungsfläche liegt unwesentlich näher an der Siedlungsfläche von Gündlingen als die derzeitigen Abbaufächen; der Abstand bleibt mit 1.200 m zum nächstgelegenen Siedlungsrand jedoch weiterhin groß. Die Rohstoffgewinnung bzw. die Herstellung einer Flachwasserzone schränkt die Möglichkeiten zur landchaftsbezogenen Erholungsnutzung wie bisher nicht wesentlich ein.</p>
22	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<p>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</p> <p>nicht vorhanden</p>
23	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter</p>

		Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen durch die beantragte Waldumwandlung. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SFN 2024a) ausführlich beschrieben.
24	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	<i>Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung</i> Besondere Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.
25	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<i>Art, Umfang</i> Die Waldumwandlung im Umfang von ca. 3,93 ha zur Erweiterung des Baggersees Niederrimsingen ist dauerhaft.
26	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> nicht vorhanden
27	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<i>Art, Umfang</i> Derzeit bestehen keine Alternativen zur Baggerseeerweiterung, da eine Tiefenbaggerung am Standort aufgrund der Überdeckung der abbauwürdigen Kiese und Sande durch Feinsedimente momentan nicht möglich ist. Zur weiteren Aufrechterhaltung des Werkstandortes wurde ein Abbaukonzept für die nächsten ca. 25 Jahre mit Einbeziehung des Abbaus der im Bestandssee noch vorhanden Kiese, eines im Südostbereich angrenzenden sogenannten „Verwertungssees“ zur Einlagerung der Feinsedimente und der Erhaltung des überwiegenden Teils des innerhalb des Vorranggebiets liegenden Waldes erarbeitet.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen	Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SFN 2024a) ausführlich dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> • V1: Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation und des Bodenabtrags • V2: Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung • V3: Vergrämung und Umsiedlung von Mauereidechsen (IBA Institut für Biotopverbund und Artenschutz), • V4: Umsiedlung von Haselmäusen (IBA Institut für Biotopverbund und Artenschutz), • V5: Ausbringen künstlicher Nisthilfen und seminatürlicher Höhlen und • V6: Abzäunung der Südwestecke der nordöstlichen Erweiterungs-Teilfläche mit Amphibien/Reptilienzaun.

Eingang bei der zuständigen höheren Forstbehörde am	
Behörde	
Referat	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
Prüfung der Vollständigkeit der Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG durch die höhere Forstbehörde	
Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt (ggf. nach Nachforderungen) am:	

Beurteilung der Prüfstufe 1 durch die höhere Forstbehörde im Rahmen einer standortsbezogenen Vorprüfung			
Bearbeiter/in			
Datum			
Liegen im Bereich der Waldumwandlung besondere örtliche Gegebenheiten vor?		Die Durchführung der Prüfstufe 2, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Kriterien (Ziffern 12 bis 27) ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschrift